

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/11 BH

L 1 KR 277/10 (Hessisches LSG)
S 12 KR 310/09 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Henschel Plus,
Josef-Fischer-Straße 10, 34119 Kassel,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , K. , zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1932 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger leidet insbesondere an einer durch eine Atrophie der Sehnerven bedingten hochgradigen Sehbehinderung und an Gleichgewichtsstörungen. Um eine erneute akute Durchblutungsstörung mit weiteren irreversiblen Schädigungen seiner Sehkraft bis hin zur sofortigen Erblindung zu vermeiden, beantragte er im Juni 2009 vergeblich Versorgung mit dem privatärztlich verordneten Arzneimittel Tebonin intens, das ua einen Gingko-Blätterextrakt enthält. Er ist mit seinem Begehren, ihm die seit Juni 2009 entstandenen Kosten für die Beschaffung von Tebonin intens in Höhe von 706,18 Euro zu erstatten und ihn künftig mit diesem Medikament zu versorgen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Versorgung mit dem apothekenpflichtigen Arzneimittel (§ 34 Abs 1 SGB V in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003, BGBl I 2190). Der Gemeinsame Bundesausschuss habe für die vorgenannten Krankheiten eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit des Mittels in seiner Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nicht vorgesehen (vgl Arzneimittel-Richtlinie in der Fassung vom 18.12.2008/22.1.2009, BAnz 2009 Nr 49a, zuletzt in der Fassung vom 14.4.2011, BAnz Nr 86 S 2053). Die Regelung stehe - wie das BSG entschieden habe (BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4 - Gelomyrtol) - mit höherrangigem Recht in Einklang. Tebonin intens sei nicht zur Behandlung von Durchblutungsstörungen der Sehnervenköpfe zugelassen, an deren Folgen der Kläger leide. Für einen Off-Label-Use zur Behandlung der zuletzt genannten Durchblutungsstörungen auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung fehle es nach den Feststellungen im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren L 1 KR 92/07, das der Kläger wegen eines wirkstoffgleichen Medikaments (Tebonin forte) erfolglos geführt habe, an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über einen zu erwartenden Behandlungserfolg im Sinne der Entscheidungen des BSG vom 18.5.2004 (BSGE 93, 1 = SozR 4-2500 § 31 Nr 1) und vom 27.9.2005 (BSGE 95, 132 = SozR 4-2500 § 31 Nr 3 - Wobe-Mugos E). Die Voraussetzungen einer grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts des SGB V (vgl hierzu BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5; BVerfG Kammerbeschluss vom 6.2.2007 - 1 BvR 3101/06 - juris; BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 8 - Interstitielle Brachytherapie) seien ebenfalls nicht erfüllt. Eine drohende Erblindung werde von den Dres. A. und M. nicht beschrieben. Im Übrigen stünden zur Behandlung der von Dr. M. beschriebenen kardiovaskulären Risikofaktoren des Klägers - wie bereits im Verfahren L 1 KR 92/07 festgestellt worden sei - weiterhin andere Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung (Urteil vom 9.6.2011).



Der Kläger begehrt, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwaltes S. ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 6 Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*). Das LSG hat vielmehr eingehend unter Hinweis auf und im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung begründet, warum der Kläger weder einen Kostenerstattungsanspruch noch einen Anspruch auf zukünftige Versorgung bzw Kostenübernahme mit dem Medikament Tebonin intens hat.
- 7 Schließlich fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Insbesondere ist der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) nicht dadurch verletzt, dass das LSG auf medizinische Feststellungen in einem vom Kläger geführten vorausgegangenen Berufungsverfahren (*Urteil vom 4.12.2008 - L 1 KR 92/07*) Bezug nimmt, ohne dass die dortigen medizinischen Ermittlungen ausdrücklich in den Rechtsstreit einbezogen oder die entsprechenden Akten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Denn schon das SG hat in seinem Gerichtsbescheid vom 23.8.2010 insoweit bereits ausführlich wörtlich aus dem LSG-Urteil vom 4.12.2008 zitiert und in seinen Entscheidungsgründen hierauf Bezug genommen.

